

Aktenzeichen:

8 RV 715/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 23. Oktober 1958

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1958,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
in Darmstadt vom 29. Mai 1957 aufgehoben
und die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der am 7. Mai 1893 geborene Kläger, der bereits am ersten Weltkrieg teilgenommen hatte, wurde am 20. August 1942 zur Luftschutzpolizei einberufen. Er war dort zunächst bei der Luftschutzfeuerwehr eingesetzt und mußte schwere Arbeiten verrichten. Später wurde er mit leichten Arbeiten als Sanitäter und auf der Schreibstube beschäftigt. Bei der Besetzung Frankfurts kam er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er am 28. September 1945 in Cherbourg entlassen wurde.

Am 18. September 1952 stellte der Kläger Antrag auf Gewährung einer Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen Erblindung des rechten Auges und Nachlassens der Sehkraft des linken Auges, da er sich diese Gesundheitsschädigungen im Luftschutzdienst, insbesondere beim Feuerlöscheinsatz zugezogen habe. Auf Veranlassung des Versorgungsamts (VersorgA.) erstattete Prof. Dr. KXXXXXX am 21. Januar 1954 ein augenfachärztliches Gutachten. Er fand bei dem Kläger beiderseits das Bild eines operativ behandelten, ziemlich weit fortgeschrittenen grünen Stars vor. Soweit die Angaben des Klägers verwertbar seien, handele es sich um zwei verschiedene Erkrankungen: 1. um erstmals im Jahre 1942 festgestellte Netzhautblutungen, die bei einer Behandlung durch die Universitäts-Augenpoliklinik Frankfurt als eine Kreislaufschädigung angesehen worden seien, da nach dem damaligen Befund das Sehvermögen beiderseits regelrecht gewesen sei, 2. um einen beiderseitigen grünen Star, der im Jahre 1952 von dem behandelnden Arzt Dr. MXXXXX festgestellt worden sei und zur Operation beider Augen geführt habe. Für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Augenleidens mit schädigenden Einwirkungen beim Luftschutzpolizeidienst sei es von Wichtigkeit zu erfahren, wann der grüne Star bei dem Kläger begonnen habe. Dies sei jedoch mangels entsprechender Befunde nicht mehr nachweisbar; insbesondere klaffe eine größere Zeitspanne zwischen der Behandlung wegen Netzhautblutungen bzw. der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1945 und dem Jahre 1952, in dem die Behandlung durch Dr. MXXXXX begonnen habe. Es sei daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der grüne Star nach 1945, der erste Beginn vermutlich sogar erst zwei bis drei Jahre vor der Untersuchung durch Dr. Müller im Jahre 1952 aufgetreten sei. Der



- 3 -

grüne Star an beiden Augen sei somit unabhängig von der Dienstleistung bei der Luftschutzpolizei als Alterserscheinung anzusehen.

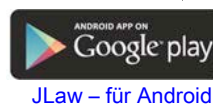
Durch Bescheid vom 31. März 1954 lehnte das VersorgA. Frankfurt im Hinblick auf das Gutachten des Prof. Dr. KXXXXXXX die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche nach dem BVG ab. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Entscheidung des LVersorgA. Hessen vom 12.6.1954).

Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Kläger beim Sozialgericht (SG.) Frankfurt Klage erhoben mit der Begründung, daß die Erblindung des rechten Auges auf Netzhautblutungen schon vor Auftreten des grünen Stars zurückzuführen sei. Das SG. hat eine Äußerung des behandelnden Arztes Dr. MXXXXXX Chefarzt der Augen-Klinik des St. Marienkrankenhauses in Frankfurt, vom 21. September 1955 beigezogen. Dieser Arzt hat mitgeteilt, daß er bei der ersten Untersuchung am 10. August 1950 an der Netzhaut des rechten Auges Blutungen festgestellt habe, wie sie für das Bild einer schon längere Zeit zurückliegenden Thrombose der Netzhaut-Zentralvene typisch seien. Es habe außerdem eine starke Erhöhung des Augeninnendruckes (grüner Star) bestanden. Das rechte Auge sei erblindet, die zentrale Sehschärfe des linken Auges betrage noch 5/15. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers seitens der Augen betrage 80 v.H. In der mündlichen Verhandlung hat das SG. den Augenfacharzt Dr. SchXXXXXXX als Sachverständigen gehört, der sich dem Gutachten des Prof. Dr. KXXXXXXX ohne eigene Begründung angeschlossen hat. Durch Urteil vom 6. Dezember 1955 hat das SG. die Klage abgewiesen; es hat sich hinsichtlich der Beurteilung der medizinischen Frage auf das Gutachten des Prof. Dr. KXXXXXXX gestützt.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt und insbesondere darauf hingewiesen, daß er nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1945 bis zum Jahre 1950 von den Augenärzten Dr. DXXXXXX und Dr. WXXXXXX behandelt worden sei. Anschließend sei er bei Dr. MXXXXXX in Behandlung gewesen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG.) hat durch Urteil vom 29. Mai 1957 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. In



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Die Sachverständigen Prof. Dr. KXXXXXX und Dr. Sc XXXXXXXXX hätten übereinstimmend den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Augenleiden des Klägers und seinem Luftschutzpolizeidienst verneint. Daß die im Jahre 1942 erstmals aufgetretene Netzhautblutungen schon damals nicht mit Einwirkungen seines Einsatzes bei der Luftschutzpolizei in Verbindung gebracht worden seien, ergebe sich aus der Tatsache, daß eine allgemeine medizinische Durchuntersuchung des Klägers für erforderlich gehalten worden sei. Der ursächliche Zusammenhang zwischen einem grünen Star und äußeren Einwirkungen wie Überanstrengung, Dämpfe usw. sei zwar möglich; eine solche Möglichkeit genüge aber nicht zur Anerkennung des Augenleidens als Schädigungsfolge.

Der Kläger hat gegen dieses ihm am 5. Juni 1957 zugestellte Urteil des Hessischen LSG. mit Schriftsatz vom 1. Juli 1957, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG.) am 2. Juli 1957, Revision eingelegt und beantragt,

1. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, die Erblindung des rechten Auges und das Nachlassen der Sehkraft auf dem linken Auge als Schädigungsfolgen nach dem BVG anzuerkennen und entsprechend Versorgung zu gewähren,
2. hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Hessische LSG. zurückzuverweisen.

Der Kläger rügt eine Verletzung der §§ 103, 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG), da das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt habe. Es habe seine Entscheidung lediglich auf das Gutachten des Prof. Dr. KXXXXXX gestützt, da der kurzen Äußerung des Dr. SchXXXXXXXXX in der mündlichen Verhandlung keine selbständige Bedeutung zukomme. Zur Aufklärung des Sachverhalts hätte das LSG. ihn selbst über die Art seines Einsatzes bei der Luftschutzpolizei, insbesondere beim Feuerlöschen befragen müssen, weil die Rauch- und Staubeinwirkungen im Feuerwehreinsatz und die angestrengte Arbeit bei großen Hitzegraden der auslösende Faktor für das Augenleiden und daher eine Mitursache im Rechtssinne gewesen seien. Ferner habe das Berufungsgericht verabsäumt, die vom Kläger benannten Augenfachärzte Dr. DXXXXXX und Dr. WXXXXXX zu hören, die ihn



Äußerung des die Operation ausführenden Arztes Dr. MXXXXX zu der Zusammenhangsfrage herbeigeführt werden müssen. Das LSG. habe schließlich bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Gesetz verletzt, da Ursache im Rechtssinne auch solche Ereignisse sein könnten, die im Zusammenhang mit einem vielleicht anlagebedingten Leiden auslösend für eine Schädigung wirkten.

Der Beklagte beantragt, die Revision nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen oder nach § 170 Abs. 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist - da vom LSG. nicht zugelassen - nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG. 1 S.150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Der Kläger bringt vor, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt habe. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Hierbei muß es das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zwar berücksichtigen; es ist jedoch an das Vorbringen und die Beweisangebote nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Zur Feststellung, ob die für das Bestehen oder Nichtbestehen des geltend gemachten Anspruchs erheblichen Tatsachen vorliegen, hat das Gericht alle geeigneten und erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Über den Umfang der zur Erforschung der Wahrheit notwendigen Ermittlungen entscheidet der Tatrichter im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts. Er verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn er eine tatsächliche Frage über den gesundheitlichen Zustand eines Versorgungsberechtigten oder über die Ursache einer Gesundheitsstörung entscheidet, die er auch vom Standpunkt eines lebenserfahrenen Richters nicht aus eigener Sachkunde entscheiden kann, oder wenn er seine Feststellungen auf ein Gutachten stützt, das in sich widerspruchsvoll oder wegen anderer Mängel zur Erforschung der rechtserheblichen Tatsachen nicht geeignet oder nicht ausreicht (vgl. BSG. 1 S. 91).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)

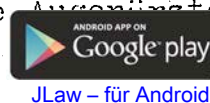


[JLaw - für iOS](#)

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung im wesentlichen das Gutachten des Prof. Dr. KXXXXXX vom 21. Januar 1954 zugrunde gelegt. Maßgebend für die Beurteilung des streitigen ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Augenleiden des Klägers und den schädigenden Einwirkungen seines Dienstes bei der Luftschutzpolizei durch das LSG. waren die Feststellungen dieses Sachverständigen, daß es sich bei dem Kläger um zwei verschiedene Erkrankungen handle, die hinsichtlich der Zusammenhangsfrage auseinanderzuhalten seien: 1. die 1942 erstmals festgestellten Netzhautblutungen, die damals als eine Kreislaufschädigung angesehen worden seien, 2. ein beiderseitiger grüner Star, der erst im Jahre 1952 durch Dr. MXXXXXX festgestellt worden sei. Prof. Dr. KXXXXXX war zu dieser Beurteilung im wesentlichen deswegen gelangt, weil mangels entsprechender Befunde in der Zeit von der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bis zum Beginn der Behandlung durch Dr. MXXXXXX im Jahre 1952 keine Feststellungen darüber getroffen werden könnten, wann der grüne Star bei dem Kläger begonnen habe. Es müsse daher vermutet werden, daß der erste Beginn des grünen Stars zwei bis drei Jahre vor der ersten Untersuchung durch Dr. MXXXXXX aufgetreten sei. In der Berufungsbegründung vom 2. Februar 1956 hat sich der Kläger mit dem Gutachten von Prof. Dr. KXXXXXX auseinandergesetzt und insbesondere Beweis dafür angeboten, daß er nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bis 1950 von den Augenärzten Dr. DXXXXXX und Dr. WXXXXXX behandelt worden sei. Die mit der Revision erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe seine Sachaufklärungspflicht verletzt, weil es diese Ärzte nicht gehört habe, greift durch. Prof. Dr. KXXXXXX hat in seinem Gutachten ausdrücklich erklärt, daß es für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs von Wichtigkeit sei zu erfahren, wann der grüne Star bei dem Kläger begonnen habe. Auch hat dieser Sachverständige die Ablehnung eines ursächlichen Zusammenhangs im wesentlichen darauf gestützt, daß zwischen der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1945 und der ersten Untersuchung durch Dr. MXXXXXX im Jahre 1952 keine Behandlung des Augenleidens erfolgt sei. Prof. Dr. KXXXXXX ist hierbei von der unrichtigen Annahme ausgegangen, der Kläger habe erst im Jahre 1952 den Augenarzt Dr. KXXXXXX aufgesucht. Dieser Arzt hat in seiner Bescheinigung vom 21. September 1955 angegeben, daß die erste Untersuchung am 10. August 1950 stattgefunden



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Dr. WXXXXXX zum Beweis dafür benannt, daß er auch in den Jahren von 1945 bis 1950 wegen seines Augenleidens behandelt worden sei. Das LSG. hätte daher dem Gutachten des Prof. Dr. KXXXXXX vom 21. Januar 1954 nicht ohne weiteres folgen dürfen, da die Ablehnung des ursächlichen Zusammenhangs durch diesen Sachverständigen wesentlich auf der Erwägung beruht, daß der Kläger von 1945 bis 1952 nicht in augenfachärztlicher Behandlung gestanden habe. Das LSG. hätte ferner ein Gutachten des behandelnden Arztes Dr. MXXXXXXX, der die Operation wegen des grünen Stars ausgeführt hat, zur Zusammenhangsfrage beziehen sollen, da dieser in seiner Äußerung gegenüber dem SG. vom 21. September 1955 hierzu nicht Stellung genommen hat. Dies war um so mehr geboten, als Dr. MXXXXXX mitgeteilt hat, daß er bei der ersten Untersuchung am 10. August 1950 an der Netzhaut des rechten Auges Blutungen festgestellt habe, wie sie für das Bild einer schon längere Zeit zurückliegenden Thrombose der Netzhaut-Zentralvene typisch seien. Die medizinische Beurteilung dieses Befundes könnte gegebenenfalls die Behauptung des Klägers stützen, daß sein rechtes Auge infolge Netzhautblutungen schon vor Auftreten des grünen Stars erblindet sei. Das Berufungsgericht hat hiernach gegen die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts dadurch verstoßen, daß es die vom Kläger benannten Ärzte Dr. DXXXXXX und Dr. WXXXXXX nicht über dessen Behandlung in den Jahren 1945 bis 1950 vernommen hat und daß es Dr. MXXXXXX nicht auf Grund des von ihm mitgeteilten Befundes gutachtlich gehört hat. Damit leidet das Verfahren vor dem Berufungsgericht an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Revision ist daher statthaft, ohne daß es einer Erörterung bedarf, ob die vom Kläger gerügte Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG vorliegt.

Die Revision ist auch begründet. Das Urteil beruht auf dem gerügten Verfahrensmangel, da die Möglichkeit besteht, daß das LSG. bei weiterer Sachaufklärung in dem vorstehend dargelegten Sinne anders entschieden hätte (vgl. BSG. 2 S. 197 = SozR. SGG § 162 Bl. Da 7 Nr. 29). Im Hinblick darauf, daß in dieser Sache noch weitere Ermittlungen erforderlich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

sind, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Hessische LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

